

Statut

für die

Fortführung der Monumenta Germaniae historica.

§. 1.

Für die Fortführung der Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde wird eine neue Zentralkommission gebildet, in welche die Mitglieder der bisherigen Zentralkommission eintreten, und welche in Verbindung mit der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin steht.

§. 2.

Die Zentralkommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern, von denen die Akademiker der Wissenschaften zu Berlin, zu Wien und zu München je zwei ernennen, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein. Die übrigen Mitglieder, falls Vakanzen eintreten oder die Zahl von neun Mitgliedern überschritten wird, werden von der Zentralkommission gewählt.

§. 3.

Einem Mitgliede der Zentralkommission wird von derselben der Vorsitz und die allgemeine Geschäftsleitung übertragen. Der Vorsitzende muß seinen Wohnsitz in Berlin haben oder nehmen, und verliert seine Stellung als solcher, wenn er diesen Wohnsitz aufgibt.